

166 X.

führung unbekannter Originale. Er wollte an die
Erschaffung des Druckmanuskripts eben herangehen,
als er zum Militärdienst bei einer Pflanzabtei-
lung einberufen wurde.

V. Foudes iuris Germanici antiqui:

Hr. Dr. v. Schöner hat das Druckfertige Ma-
nuscript seiner Ausgabe der Lex Saxonum und
der Lex Thuringorum^{im Januar} eingereicht. Nach Prüfung
des Manuscripts durch den Abteilungsleiter mit
freundlicher Unterstützung des Hrn. Tausch und
nach geringfügigen durch seine Nachprüfung ver-
anlaßten Änderungen ist das Manuscript im
April 1917 an die Verlagsbuchhandlung abge-
gangen.

VI. Traktatus imperii:

1. Die Arbeit an Martinius von Padua mußte
gänzlich ruhen, da der Bearbeiter, Hr. Prof. Schütz,
durch militärische Dienstleistung der Beschäf-
tigung mit der Edition entzogen war.

2. Dasselbe gilt von Leopold von Babenburg
und dessen Bearbeiter, Herrn Arthur Hermann
Meyer.

3. Über Paulus Monarchia und Nachrichten
bei dem Fingerzeichnen nicht eingegangen.

Charlottenburg,

18. April 1917.

Sethel

Die händigen Mitarbeiter Brückmann und
Bemeler waren der wöchentlichen Mitarbeiter leider